



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Wirtschaftsförderung
Az.: 790-30, 504-01/wi
Tel.: 0391/56531-35
ruby@landkreistag-st.de

10. Juli 2020

Rundschreiben Nr. 478/2020

Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 420/2020 vom 18. Juni 2020

Kurzfassung:

Die gemeinsame Antragsplattform für die Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen wurde am 8. Juli 2020 gestartet. Ab dem 10. Juli 2020 können von den vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer online Anträge gestellt werden. Spätmöglichstes Datum für einen Antrag ist der 31. August 2020.

Die Bundesministerien der Finanzen, für Wirtschaft und Energie und des Innern, für Bau und Heimat haben die kommunalen Spitzenverbände (auf Bundesebene) über das Überbrückungshilfeprogramm für kleine und mittelständische Unternehmen sowie dessen Umsetzung informiert.

Mit der Überbrückungshilfe soll zielgerichtet den Branchen geholfen werden, die von den Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders betroffen sind. Hilfe brauchen vor allem die Branchen, die immer noch stillgelegt sind, aber auch die Wirtschaftszweige, deren Geschäft trotz der Lockerungen noch deutlich eingeschränkt ist.

Für diese Unternehmen werden Zuschüsse zu den Fixkosten bis zu einer Höhe von 150.000 Euro bereitgestellt, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Die Antragstellung erfolgt über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer und erstmals in einem vollständig digitalisierten Verfahren. Das digitale Antragsverfahren wurde im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) innerhalb kürzester Zeit fertiggestellt.

Die Antragsplattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de wurde am 8. Juli 2020 gestartet.



Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Kerninhalte der Verwaltungsvereinbarung

- **Antragsberechtigte:** Antragsberechtigt sind Unternehmen und Organisationen aller Branchen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren und ihr Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengekommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen ist. Auch Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb können einen Antrag stellen, wenn sie die Programmvoraussetzungen erfüllen.

Gleiches gilt für gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen.

Durch die Bezugnahme auf den Wirtschaftsstabilisierungsfonds wird gewährleistet, dass mittelständische Unternehmen ohne Begrenzung der Zahl der Beschäftigten Überbrückungshilfe beantragen können, soweit ihr Umsatz nicht 50 Mio. Euro bzw. ihre Bilanzsumme nicht 43 Mio. Euro übersteigt.

- **Umfang der Überbrückungshilfe:** Die Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich nach den betrieblichen Fixkosten und dem Ausmaß des erlittenen Umsatzrückgangs. Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von
 - 80 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzrückgang,
 - 50 % der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 50 % und 70 % oder
 - 40 % der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 40 % und unter 50 % im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Förderfähige Fixkosten sind unter anderem Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, weitere feste Ausgaben, Kosten für Auszubildende und Grundsteuern. Personalaufwendungen für Personal, das sich nicht in Kurzarbeit befand, können in Höhe einer Pauschale von 10 Prozent der Fixkosten geltend gemacht werden. Um den branchenspezifischen Besonderheiten der Reisebranche Rechnung zu tragen, können Reisebüros auch Provisionsausfälle bei Corona-bedingt stornierten Reisen geltend machen. Ein Unternehmerlohn wird nicht erstattet.

Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate. Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 3.000 Euro pro Monat, bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten 5.000 Euro pro Monat. In begründeten Ausnahmefällen können die maximalen Erstattungsbeträge für Kleinunternehmen überschritten werden.

- **Antragstellung und Nachweise:** Die Antragstellung wird in einem digitalen Verfahren ausschließlich von einem vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer durchgeführt. Die Kosten dafür können ebenfalls im Rahmen der Überbrückungshilfe anteilig geltend gemacht werden. Der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer prüft im Rahmen der Antragstellung die geltend gemachten Umsatzeinbrüche und die fixen Kosten.

Sofern der beantragte Betrag der Überbrückungshilfe nicht höher als 15.000 Euro für drei Monate ist, kann der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer eine vereinfachte Plausibilitätsprüfung vornehmen. Trotzdem sollten

Antragsteller, die nur sehr geringe betriebliche Fixkosten haben, prüfen, ob sich für sie die Beauftragung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers tatsächlich lohnt.

- **Auszahlung über die Länder:** Die Umsetzung und Auszahlung der Überbrückungshilfe übernimmt das jeweilige Bundesland. Für das Land Sachsen-Anhalt ist die Investitionsbank die zuständige Stelle.

Ab dem 10. Juli 2020 können online Anträge gestellt werden. Die Auszahlungen an die Unternehmen können damit bereits im Juli erfolgen. Anträge sind bis spätestens 31. August 2020 zu stellen.

Das Überbrückungshilfeprogramm schließt zeitlich an das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung an. Unternehmen, die die Soforthilfe des Bundes oder der Länder in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt. Allerdings erfolgt bei Überschneidung der Förderzeiträume von Soforthilfe und Überbrückungshilfe eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe auf die Überbrückungshilfe.



Theel